

gericht kippt hrg-novelle

Wer am gestrigen Mittwoch gegen 10 Uhr am Gebäudekomplex der Mensa Rempartstraße vorbeiging, der mag sich gewundert haben, warum zu dieser mahhlzeitfreien Stunde schon eine solche Menschenansammlung den Freiburger Verpflegungstempel belagerte. Diese reichte bis auf den Bürgersteig hinaus und stand offensichtlich nicht für Badische Nudelsuppe oder Dinkel Cordon bleu an. Was war also los? Das: Auf einer Leinwand wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Klage einiger Bundesländer, u.a. Baden-Württemberg, gegen die Hochschulrahmengesetz (HRG)-Novelle live übertragen.

Kurz vor der Bundestagswahl 2002 verabschiedete der Bundestag eine Novelle des HRG, durch die unter anderem allgemeine Studiengebühren in Deutschland verboten und Verfasste Studierendenschaften ver-

pflichtend vorgeschrieben wurden. Baden-Württemberg, und insgesamt fünf andere Bundesländer klagten vor dem Bundesverfassungsgericht gegen diese Novelle. In ihrer Begründung beriefen sie sich auf das im Grundgesetz festgeschriebene Prinzip, nach dem Bildungspolitik im den Kompetenzbereich der Länder liegt. Der Bund darf im HRG zwar Rahmenbedingungen festlegen, das Gericht musste nun aber entscheiden, ob der Bund mit dem deutschlandweiten Studiengebührenverbot seine Kompetenzen überschritten und somit verfassungswidrig gehandelt hatte.

Das Gericht terminierte die Urteilsverkündung auf den 26.1., den gestrigen Mittwoch, 10 Uhr. Der Fernsehsender Phoenix übertrug und der u-asta projizierte auf Leinwand. Punkt 10 Uhr wurde in den Gerichtssaal umgeschaltet. Der Vizepräsident des Ge-

richts und Vorsitzende des zuständigen zweiten Senats, Prof. Winfried Hassemer verlas das Urteil: Der Bund habe mit der HRG-Novelle seine Kompetenzen überschritten, die Novelle damit hinfällig. Unter den Anwesenden löste das Urteil zunächst wenig Reaktion aus, niemand hatte ernsthaft eine andere Entscheidung erwartet. Anschließend hielt u-asta-Vorstand Daniele Frijia eine kurze Rede, in der er herausstellte, dass das Urteil ein juristisches sei, der Kampf um Studiengebühren aber politisch entschieden werde. Seine Rede wurde mit großem Beifall quittiert.

JONATHAN DINKEL

[Jonathan mag weder Studiengebühren noch Dinkel Cordon bleu.]

was bedeutet das urteil?

Wilhelm Achelpöbler, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, gibt nachfolgende vorläufige Einschätzung ab:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung das bundesweite Verbot der Einführung von Studiengebühren [...] für nichtig erklärt. Es hat damit allerdings nicht die Pläne zur Einführung von Studiengebühren, wie sie von einigen Ländern verfolgt werden, gebilligt. Ob die Einführung von Studiengebühren in den Ländern rechtmäßig ist, wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht geklärt. [...]

2. [...] Die vom Bund vorgetragene Gründe könnten den gänzlichen Ausschluss von Studiengebühren nicht rechtfertigen, weil Studiengebühren in Höhe von 500 EUR je Semester im Hinblick auf die übrigen Studienkosten nur von untergeordneter Bedeutung seien und deshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf das Studierverhalten oder evtl. „Wanderungsbewegungen“ haben könnten. [...]

4. [...] Bei der Gebührenerhebung sei nicht die Wahl der Ausbildungsstätte betroffen, sondern allein die Studienbedingungen im Sinne einer Gestaltung der Ausbildung. Diese Auffassung muss man nicht teilen, denn den Ländern geht es ja teilweise gerade darum, die Wahl der Ausbildungsstätte durch die Studierenden zu beeinflussen. [...]

5. Im Rahmen der Prüfung künftiger Modelle zur Erhebung von Studiengebühren wird auch zu beachten sein, was das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu den Studiengebühren in Baden-Württemberg festgestellt hat: Es besteht zwar kein Anspruch auf ein gebührenfreies Studium, allerdings muss jedermann, ohne Rücksicht auf seine soziale Herkunft und damit auch seine Mittel der Zugang zur Hochschulbildung eröffnet werden. [...]

Die sozial abschreckende Wirkung auch nachgelagerter Studiengebühren hatte die Bundesregierung selbst im Rahmen der BAföG-Gesetzgebung festgestellt. [...]

Das BVerfG hat diesen Prüfungsmaßstab ebenfalls angesprochen: „Vor allem aber ist davon auszugehen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie – nicht anders als den Bund – treffenden Aufgabe zu sozialstaatlicher, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen [...] bedachter Regelung bei einer Einführung von Studiengebühren den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden.“

[Es hat] damit deutlich gemacht, dass das letzte Wort über die Zulässigkeit der jeweiligen Landesregelungen noch nicht gesprochen ist. [...]

6. Einen Trost bietet die Entscheidung dennoch: Wenn der Bund die Studiengebühren nicht verbieten kann, dann kann er sie auch nicht bundesweit einführen.

[Quelle: <http://www.abs-bund.de/aktuelles>]

voll versammelt

Endlich mal wieder eine Vollversammlung, die dem ersten Teil ihres Namen verdiente. Natürlich waren nicht alle 20.000 Studenten der Uni Freiburg ins Audimax gepilgert, doch die ca. 700 Plätze sowie Treppenstufen und Eingänge waren belegt. Die Beschlussfähigkeit der VV (ab 200 Anwesenden) war dieses Mal also kein Thema. Dieser Erfolg war einer Niederlage zu verdanken, der Niederlage von Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn und den Studierendenvertretern vom Freien Zusammenschluss von Studierendenschaften (fzs) vor Gericht gegen die Koalition einiger studiengebührenwilligen Bundesländer. Schon bei der morgendlichen Liveübertragung des Urteils in der Mensabar drängten sich die Zuschauer eng aneinander.

Sich wehren, das war dann auch das Thema der folgenden Debatte, in der es kaum noch um das Ob ging (auch wenn ein JuLi das anders sah), sondern vor allem um das Wann. Auch die Aktionsform war kaum umstritten: Ein Streik soll es werden, im Sommersemester, dafür sprach sich eine klare Mehrheit aus. Um den Streik möglichst schlagkräftig und öffentlichkeitswirksam zu gestalten, wurde außerdem beschlossen, sich mit den ASten anderer Unis zu vernetzen und deutschlandweit einheitlich zu streiken. Um die große Mobilisierungswelle, die das Urteil ausgelöst hat, nicht verpuffen zu lassen, sollen im Vorfeld auch kleinere Aktionen statt finden.

JONATHAN DINKEL



der entschiedene zweite senat des bverfg

Nach dem formalen Pflichtprogramm und der Wiederholung der Urteilsverkündung auf der Leinwand hielt u-asta-Vorstand Clemens Weingart einen kurzen Vortrag, in der er das Urteil analysierte, und nochmals herausstellte, dass es ein rein juristisches war. Wenn die Landesregierung Studiengebühren einführen will, was sie jetzt juristisch dürfte, dann ist das allerdings eine politische Entscheidung, gegen die man sich wehren kann.

weitere termine

Planungstreffen für weitere Proteste:
Mittwoch, 2.2.2005, 18h, HS 1009

Fahrt zur Südwest-Demo in Mannheim:
Donnerstag, 3.2.2005, 9.30h, am Konzerthaus

kommentar

Überraschend kam sie ja nicht, die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), daß der Bund mit seinem Rahmengesetz zu detailliert in die Länderkompetenzen hineinregelt, heißt es doch in Art. 75 Abs. 2 GG: „Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.“ Explizit wies das Gericht darauf hin, daß es keine Politik mache. (Obwohl manche Verfassungsrichter auch schon anders geurteilt haben, aber das ist eine andere Geschichte...) Mehr haben die „Roten Roben“ aber auch nicht verkündet.

Z.B. haben sie nichts darüber gesagt, ob die derzeit diskutierten Studiengebührenmodelle verfassungsgemäß sind. Sollten nämlich die Wanderungsbewegungen von gebührenfordernden zu gebührenfreien Ländern einsetzen, oder tatsächlich (noch) weniger Leute aus unteren sozialen Schichten ein Studium aufnehmen, so kämen diese Modelle bei entsprechender Klage wieder vor den Kadi. Diese Gefahren sehen die Verfassungsrichter zur Zeit aber nicht. Wenn also die Kinder respektive Studierenden erstmal in den Brunnen gefallen sind, dann darf der Bund was tun, vorher nicht: ein gigantisches Experiment mit der Gesellschaft.

Auch eine Verfaßte Studierendenschaft (VS) sei für eine einheitliche Interessenvertretung der Studierenden nicht nötig, sagt Karlsruhe. Schließlich würde die Studierenden auch in Bayern und Baden-Württemberg angemessen vertreten. Plakativ gesagt: Wir haben zwar ein Semesterticket, aber keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine VS. Anscheinend funktionieren die Ersatzmodelle viel zu gut, als daß die Defizite, mit denen sie zu kämpfen haben, schon verfassungswidrig wären. Ergo müssten wir den u-asta schließen, um eine VS zu bekommen.

Aber genau das dürfen wir jetzt nicht tun, denn über Studiengebühren und VS wird weiterhin im Landtag entschieden. Hier müssen wir jetzt unsere Vorstellungen anbringen, Lobbyarbeit leisten. Denn das ist unsere Geschichte, nicht die anderer!

HERMANN J. SCHMEH

impresum

u-asta-info #729 – beilage –, 31. jg.
27.01.2005
2 Seiten, auflage: 1200 Stück

redaktion und layout: hermann j. schmeh, jonathan dinkel

v.i.s.d.p.: hermann j. schmeh, c/o asta, belfortstraße 24, 79085 Freiburg
(presse@u-asta.de)